

---

## **Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Homburg/Saar**

---

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691) zuletzt geändert durch Gesetz Nr.1587 vom 15.02.2006 (Amtsblatt S.474) wird auf Beschluss des Stadtrates vom 08. Mai 2008 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadtbibliothek Homburg ist eine öffentliche Einrichtung der Kreis- und Universitätsstadt Homburg. Sie dient dem allgemeinen und politischen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung, insbesondere durch die Bereitstellung von Medien verschiedener Art (wie Bücher, Zeitschriften, AV-Medien). Das Nutzungsverhältnis hat öffentlich-rechtlichen Charakter. Benutzungsgebühren, Gebühren für besondere Leistungen sowie Auslagenersatz, Säumnis- und Mahngebühren werden nach der Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Homburg in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben davon unberührt.

### **§ 2 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang in der Hauptstelle und in den Zweigstellen bekanntgemacht und in der Tagespresse veröffentlicht.

### **§ 3 Anmeldung und Benutzerausweis**

(1) Die Anmeldung ist nur persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses der Bundesrepublik Deutschland oder eines ausländischen Passes – letzterer in Verbindung mit einer polizeilichen Meldebestätigung – möglich.

(2) Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist zusätzlich eine schriftliche Einwilligungserklärung sowie eine schriftliche selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung eines/r Erziehungsberechtigten für alle aus dem Nutzungsverhältnis der Minderjährigen möglichen Verpflichtungen erforderlich. Ausnahmsweise kann dies mit Einwilligung der Stadtbibliothek durch eine andere volljährige Person geschehen. Es besteht die Möglichkeit zur Ausstellung eines Familienausweises.

(3) Behörden, Firmen u. a. juristische Personen melden sich durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen an.

(4) Mit der Anmeldung erkennt der/die BenutzerIn durch Unterschrift die Bedingungen dieser Satzung an und willigt gleichzeitig in die elektronische Speicherung personenbezogener Daten ein. Diese werden entsprechend den Vorschriften der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen verarbeitet.

(5) Die Stadtbibliothek stellt den angemeldeten BenutzerInnen einen gebührenpflichtigen Benutzerausweis aus. Die Inanspruchnahme der Stadtbibliothek ist nur unter Vorlage dieses Ausweises zulässig.

(6) Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Bibliothek und ist nicht übertragbar. Er ist sorgfältig zu verwahren. Sein Verlust sowie Namens- und Wohnungsänderungen sind der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden. Er ist zurückzugeben, wenn die Bibliothek es begründet verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

(7) Für Schäden, die durch den Missbrauch (auch durch dritte Personen) des Benutzerausweises entstehen, ist der/die eingetragene BenutzerIn haftbar.

(8) Die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten, sowie Namen- und Adressrecherchen durch die Bibliothek sind kostenpflichtig.

### **§ 4 Ausleihe**

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden mit Ausnahme des Präsenzbestands Bücher, Zeitschriften und andere Medien ausgegeben. Das Bibliothekspersonal ist grundsätzlich nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob der Benutzerausweis von der vorliegenden Person rechtmäßig benutzt wird. Die Stadtbibliothek kann die Ausleihe der Medien auf eine bestimmte Anzahl beschränken.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Leihfrist für Bücher und Medien zum Sprachenlernen drei Wochen, für elektronische Medien, Videos, Zeitschriften und aktuelle Bestseller eine Woche. Die Ausleihe der Medien mit der jeweiligen Rückgabefrist wird per Computerausdruck dokumentiert. Dieser wird dem/der BenutzerIn ausgehändigt.

(3) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag zwei Mal persönlich, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail verlängert werden, sofern keine Vorbestellung oder Mahnung für das jeweilige Medium vorliegt. Bestseller werden einmal verlängert. Die Verlängerungsfrist beginnt mit dem Tage des Antrags auf Verlängerung. Auf Verlangen ist bei der Verlängerung das entsprechende Medium vorzulegen

---

(4) Aus wichtigem Grund kann die Bibliothek vor Ablauf der Leihfrist die Rückgabe verlangen.

(5) Vormerkungen auf entliehene Medien sind möglich. Sie werden nach der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Sobald das gewünschte Medium zur Abholung bereitsteht, erhält der/die BenutzerIn eine Benachrichtigung. Die Medien werden, sobald sie verfügbar sind, eine Woche bereitgehalten. Kindergärten, Schulen, Institutionen, Vereine oder Verbände können einzelne Medien oder Blockbestände zu besonderen Vereinbarungen entleihen.

## **§ 5 Auswärtiger Leihverkehr**

(1) Bücher, Zeitschriften und andere Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können, soweit möglich, auf Antrag des/der BenutzerIn durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Die Stadtbibliothek ist hierbei an die jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken und die entsprechenden internationalen Vereinbarungen gebunden.

(2) Unabhängig davon, ob das Medium beschafft werden kann oder nicht, wird eine Gebühr je Bestellung erhoben. Liegt das gewünschte Medium bei der Stadtbibliothek zum Abholen bereit, wird der/die BenutzerIn benachrichtigt.

(3) Die Gebühr ist von dem/der BenutzerIn auch dann zu bezahlen, wenn die bestellte und gelieferte Sendung trotz Aufforderung nicht abholt wird.

## **§ 6 Behandlung der entliehenen Medien und Haftung**

(1) Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(2) Der/die BenutzerIn ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigungen oder sonstigen Veränderungen zu bewahren. Anstreichungen im Text gelten als Beschädigung.

(3) Der/die BenutzerIn ist verpflichtet, sich vor der Ausleihe von dem ordnungsgemäßen Zustand der Medien zu überzeugen. Festgestellte offenkundige Mängel sind der Stadtbibliothek zu melden.

(4) Verlust oder Beschädigungen der Medien sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Sie verpflichten den/die BenutzerIn zu Schadenersatz. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(5) Der/die BenutzerIn ist für die Einhaltung der mit der Mediennutzung verbundenen rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Urheberrechts, verantwortlich.

(6) Die Stadtbibliothek haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten oder verliehenen Medien und Software. Die gilt auch für Schäden an Wiedergabegeräten (Computer, Abspielgeräte etc.). Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für den Inhalt, Verfügbarkeit und Qualität der zugänglich gemachten Medien, sowie Schäden, die dem/der BenutzerIn durch deren Nutzung entstehen. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch Dritte entstehen (z.B. Datenmissbrauch).

### **§ 7 Rückgabe**

(1) Die ausgeliehenen Medien müssen spätestens am letzten Tag der Rückgabefrist unaufgefordert zurückgegeben werden.

(2) Bei Überschreiten der Rückgabefrist erfolgen zwei kostenpflichtige schriftliche Aufforderungen zur Rückgabe der entliehenen Medien. Die Kosten entstehen mit Anfertigung der Schreiben durch die Stadtbibliothek. Die Porto- und Telefonkosten sind zusätzlich zu erstatten. Säumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn keine schriftliche Mahnung erfolgt ist.

(3) Werden die entliehenen Medien nach einem Zeitraum von 28 Kalendertagen nicht zurückgegeben, werden sie dem /der BenutzerIn in Rechnung gestellt. Neben den bereits angefallenen Mahn- und Versäumnisgebühren wird für dieses Schreiben eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Bis zur Erfüllung der Ersatzpflicht kann der/die BenutzerIn keine Medien ausleihen.

(4) Danach werden nicht zurückgegebene Medien, angefallene Gebühren sowie sonstige Forderungen ggf. auf dem Rechtsweg zu Lasten des/der Verursachers/in eingezogen. Die Einziehung erfolgt nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. Alle Verpflichtungen aus der Benutzung der Stadtbibliothek sind in Homburg zu erfüllen.

### **§ 8 Nutzung des Internets und weiterer elektronischer Dienste**

(1) Die allgemeinen Bibliotheksregeln und die Benutzungsordnung gelten auch für die Nutzung elektronischer Dienste.

(2) Zu Beginn jeder Online-Sitzung ist eine Unterschrift zu leisten, mit der die Benutzungsbedingungen anerkannt werden. Die Nutzungsdauer ist auf eine Stunde begrenzt. Sie darf überschritten werden, wenn keine weiteren Interessenten warten. Die Benutzung der Online-Dienste ist nur im eigenen Namen erlaubt. Bei Missbrauch haftet der/die eingetragene NutzerIn. Die Stadtbibliothek übernimmt für die im Internet angebotenen Inhalte und deren Richtigkeit keine Haftung. An-

---

gebote, die gegen das Straf-, Jugend- und Datenschutzgesetz oder gegen den moralischen Kodex der Gesellschaft – insbesondere Seiten mit rechtswidrigen, rassistischen, pornografischen, gewaltverherrlichenden u. ä. Inhalten – dürfen

nicht aufgerufen werden. Die Internetanschlüsse dürfen nicht kommerziell genutzt werden. Es dürfen keine Bestellungen über das Internet getätigt werden.

(3) Mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf auf den Computern der Bibliothek weder installiert noch in Ausführung gebracht werden. Es dürfen keine Veränderungen im System und an den System- und Softwareeinstellungen oder an der Hardware vorgenommen werden. Ebenso ist es untersagt, sich auf fremde Systeme oder das Bibliothekssystem widerrechtlich einzuloggen oder den Versuch zu unternehmen.

(4) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die an Dateien und Datenträgern der BenutzerInnen, z.B. durch nicht erkannte Virenprogramme entstehen. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dem/der NutzerIn durch Nutzung der Online-Dienste, z.B. die Offenlegung seiner/ ihrer persönlichen Daten, entstehen. Der Stadtbibliothek entstehende materielle Schäden durch die Benutzung der Online-Dienste sind von dem/der VerursacherIn zu erstatten.

(5) Es besteht die Möglichkeit, ermittelte Dokumente gebührenpflichtig auszudrucken oder auf handelsüblichen Speichermedien zu speichern. Bei Verwendung von Speichermedien, die nicht originalverpackt sind, ist die Benutzung nur erlaubt, wenn zuvor eine Virenüberprüfung durch das Bibliothekspersonal durchgeführt wurde und dabei kein Virenbefall festgestellt werden konnte. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten. Weitere Regelungen können von der Stadtbibliothek festgelegt werden. Sie werden durch Aushang bekanntgegeben.

## § 9

### Verhalten in der Stadtbibliothek, Hausrecht

(1) Die BesucherInnen haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbibliothek beeinträchtigt werden.

(2) Rauchen, Essen und Trinken sind ebenso wie Sammeln, Werben und Vertreiben von Handelswaren in der Stadtbibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen in die Stadtbibliothek nicht mitgebracht werden.

(3) Taschen und ähnliche Behältnisse sind während des Aufenthalts in der Stadtbibliothek in jedem Fall in den dafür vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen. Das Bibliothekspersonal ist bei gegebenem Anlass zu Taschenkontrollen berechtigt.

(4) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der BesucherInnen übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Garderobenschränken abhanden gekommen sind.

(5) MitarbeiterInnen der Stadtbibliothek sind berechtigt, von jedem/r NutzerIn das Vorzeigen des Benutzerausweises oder aus gegebenem Anlass einen amtlichen Ausweis zu verlangen.

(6) Das Hausrecht nimmt die Stadtbibliotheksleitung wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

(7) Personen, die gegen diese Satzung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für begrenzte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Als schwerwiegender Verstoß gilt unter anderem die Nichtrückgabe fälliger Medien trotz zweimaliger Mahnung und anschließender Inrechnungstellung durch die Bibliotheksverwaltung.

(8) In besonders begründeten Fällen kann die Leitung der Bibliothek Ausnahmen von dieser Satzung zulassen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Juni 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01. Januar 1980 außer Kraft. Die Stadtverwaltung ist ermächtigt, die Gebühren nach dieser Satzung in einer Gebührenordnung festzusetzen.

Homburg, den 08. Mai 2008

gez.  
Karlheinz Schöner  
Oberbürgermeister

Gem. § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

### **Feststellung der Rechtskraft der Satzung**

Die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Homburg/Saar wurde gemäß § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Kreisstadt Homburg vom 30. Mai 1982 am 23. Mai 2008 in der „Saarbrücker Zeitung“ und im Pfälzischen Merkur“ veröffentlicht.

Sie ist gemäß § 12 Abs. 5 KSVG und § 10 dieser Satzung am 01. Juni 2008 in Kraft getreten.

Homburg, den 04. Juni 2008

gez.  
Karlheinz Schöner  
Oberbürgermeister